

ANHANG 1¹**Berufliche Tätigkeiten**

Die Dauer einer Lektion beträgt 45 Minuten.

Lehrperson für den Kindergarten⁴

Unterricht und Betreuung einer Klasse

Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen

Lohnband:

- mit Kindergartendiplom
 - mit Lehrdiplom Kindergarten/
Unterstufe
- L9
L10

Lehrperson für den Heilpädagogischen Kindergarten

Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen

Lohnband: L11

Lehrperson Deutsch für fremdsprachige Kinder

Unterrichtsverpflichtung

- im Einzelunterricht 34 Lektionen
- im Gruppenunterricht 29 Lektionen

Lohnband: L9

Legasthenie- oder Dyskalkulietherapeutin und –therapeut

Einzel- oder Gruppenunterricht

Unterrichtsverpflichtung: 32 Lektionen

Lohnband: L10

Fachlehrperson für die Primarschule

Unterricht in einem oder zwei Fächern (z.B. Textiles Werken, Sport, Bildnerisches Gestalten); in der Regel in Halbklassenunterricht

Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen

Lohnband: L10

Fachlehrperson für die Heilpädagogische Schule

Unterricht in einem oder zwei Fächern in der Regel in Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht

Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen

Lohnband: L10

Klassenlehrperson für die Grund-/Basisstufe⁴ *Aufgehoben***Klassenlehrperson an der 1. bis 4. Klasse der Primarschule⁴**

Unterricht und Betreuung einer Klasse

Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen

Lohnband: L10

Klassenlehrperson an der 1. bis 4. Kleinklasse der Primarschule⁴

Unterricht und Betreuung einer Klasse

Unterrichtsverpflichtung:	28 Lektionen
Lohnband:	L12

Klassenlehrperson an der 5. und 6. Klasse der Primarschule

Unterricht und Betreuung einer Klasse

Unterrichtsverpflichtung:	28 Lektionen
Lohnband:	L10

Klassenlehrperson an der 5. und 6. Kleinklasse der Primarschule

Unterricht und Betreuung einer Klasse

Unterrichtsverpflichtung:	28 Lektionen
Lohnband:	L12

Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge

Unterricht im Gruppen- oder Einzelunterricht

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Lohnband:	L12

Lehrperson für die Heilpädagogische Schule

Unterricht als Klassenlehrperson und Betreuung einer Klasse

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Lohnband:	L12

Fachperson in logopädischen Schuldiensten

Für die Abklärungen sind im Rahmen der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung 2 Lektionen vorgesehen.

Unterrichtsverpflichtung:	44 Lektionen	zu 30 Minuten
Lohnband:	L12	

Fachperson in psychomotorischen Schuldiensten

Für die Abklärungen sind im Rahmen der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung 2 Lektionen vorgesehen.

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen	zu 45 Minuten
Lohnband:	L12	

Fachlehrperson II für die Sekundarstufe I

Unterrichten in einem oder zwei Fächern (z.B. Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sport, Bildnerisches Gestalten) in der Regel in Halbklassen- oder Gruppenunterricht an der Orientierungsschule oder dem Untergymnasium; Lehrdiplom mit seminaristischer Ausbildung

Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen
Lohnband: L11

Fachlehrperson I für die Sekundarstufe I

Unterrichten in einem oder zwei Fächern an der Orientierungsschule oder dem Untergymnasium; Lehrdiplom mit universitärer Ausbildung oder Ausbildung an höherer Fachschule

Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen
Lohnband: L12

Fächergruppen-Lehrperson für die Sekundarstufe I ohne Klassenlehrerfunktion

Unterrichten einer Fächergruppe im Klassenunterricht ohne Betreuen einer Klasse; Lehrdiplom für die Sekundarstufe I (Integrierte Orientierungsschule, Kooperative Orientierungsschule oder Werkschule)

Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen
Lohnband: L13

Fächergruppen-Lehrperson für die Sekundarstufe I mit Klassenlehrerfunktion

Unterrichten einer Fächergruppe im Klassenunterricht und Betreuen einer Klasse; Lehrdiplom für die Sekundarstufe I (Integrierte Orientierungsschule, Kooperative Orientierungsschule oder Werkschule)

Unterrichtsverpflichtung: 27 Lektionen
Lohnband: L13

Lehrperson für die Mittelschule

Unterrichten in bestimmten Fächern in der Regel im Klassenunterricht. Eine stufengerechte pädagogische Ausbildung setzt das Lehrdiplom für Maturitätsschulen voraus oder eine andere pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau.

Fachausbildung auf Tertiärstufe A (Universität oder ETH mit Master, Lizentiat, Diplom als Turn- und Sportlehrperson II oder Diplom als Musiklehrperson II) im zu unterrichtenden Fachbereich.

Unterrichtsverpflichtung:	Untergymnasium	Gymnasium
Chemie inkl. Wahlpflichtbereich (ohne Laborassistenz)	—	20 Lektionen

Biologie / Physik inkl. Wahlpflichtbereich (ohne Laborassistenz)	23 Lektionen	21 Lektionen
Sport	25 Lektionen	25 Lektionen
alle übrigen Fächer gemäss Studententafel	25 Lektionen	23 Lektionen
alle übrigen Wahl- pflichtfächer	—	23 Lektionen
Weiterbildungskurse		26 Lektionen
Weiterbildungskurse mit Zertifikatsabschluss		25 Lektionen

Lohnband: L16

Für Lehrpersonen, die Hauswirtschaft, Technisches Gestalten und Tastaturschreiben/Informatik ausschliesslich im Untergymnasium unterrichten, gelten die entsprechenden Bestimmungen für Fachlehrpersonen II für die Sekundarstufe I bzw. für Fachlehrpersonen I für die Sekundarstufe I in diesem Anhang.

Für Instrumentalunterricht und Sologesangslektionen gelten die entsprechenden Bestimmungen in diesem Anhang.

Lehrperson für die Berufsfachschule

Eine stufengerechte pädagogische Ausbildung setzt die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II (Höheres Lehramt, berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden, Diplom als Turn- und Sportlehrperson II) voraus oder eine andere pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau.

Folgende Ausbildungen werden als gleichwertig beurteilt:

- eidg. Fachausweis Ausbilder/-in entspricht einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I;
- berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden entspricht einer Lehrbefähigung für die Primarstufe.

Unterrichts- verpflichtung:	Berufsmaturitätsunterricht	23 Lektionen
	Weiterbildungskurse	26 Lektionen
	Weiterbildungskurse mit Zertifikatsabschluss	25 Lektionen
	alle übrigen Fächer	25 Lektionen ³

Lehrperson I:	Lohnband: L16 Fachausbildung auf Tertiärstufe A (Fachhochschule, Universität oder ETH mit Master, Lizentiat oder Diplom als Turn- und Sportlehrperson II) im zu unterrichtenden Fachbereich
Lehrperson II:	Lohnband: L15 - Fachausbildung auf Tertiärstufe A (Fachhochschule, Universität oder ETH mit Bachelor, Sekundarlehrdiplom oder - Diplom als Turn- und Sportlehrperson I) im zu unterrichtenden Fachbereich oder - Fachausbildung auf Tertiärstufe B (Höhere Fachschule oder eidg. höhere Fachprüfung) im zu unterrichtenden Fachbereich
Lehrperson III:	Lohnband: L14 Fachausbildung auf Tertiärstufe B (Eidg. Berufsprüfung) im zu unterrichtenden Fachbereich
Lehrperson IV:	Lohnband: L13 Fachausbildung auf Sekundarstufe II (Eidg. Fähigkeitszeugnis) mit Berufspraxis

Lehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang⁴

Unterrichtsverpflichtung

- Einzel- und Kleingruppenunterricht 28 Stunden
- Grossgruppenunterricht/Ensemble 28 Lektionen

Lehrperson I:	Lohnband: L12 - Master of Arts in Musikpädagogik - Master of Arts in Music (Dirigieren), ausgenommen bei Erteilung von Instrumentalunterricht - Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen
Lehrperson II:	Lohnband: L11 - Master of Arts in Performance (Konzertdiplom) - Master of Arts in Specialiced Music Performance (Solistendiplom)

Lehrperson III:	Lohnband: L10 <ul style="list-style-type: none">- Rhythmikdiplom (vierjährige Ausbildung)- Rhythmikdiplom (zweijährige berufsbegleitende Ausbildung) in Kombination mit einem Primarlehrerdiplom
Lehrperson IV:	Lohnband: L9 <ul style="list-style-type: none">- Bachelor of Arts in Music- Diploma of Advanced Studies (DAS) mit Diplom einer pädagogischen Hochschule- Master of Arts in Music (Dirigieren), bei Erteilung von Instrumentalunterricht- Primarschul- oder Kindergarten Diplom mit anerkannter Zusatzausbildung im Grundschulbereich- vergleichbare Ausbildung
Lehrperson V:	Lohnband: L6 <ul style="list-style-type: none">- Studierende Bachelor of Arts in Music
Lehrperson VI:	Lohnbänder L5, L3 <ul style="list-style-type: none">- Übrige Lehrpersonen

¹ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2009, A 2009, 359; in Kraft seit 1. August 2009

² Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2009, A 2009, 1060; in Kraft seit 1. August 2009

³ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. März 2012, A 2012, 491; in Kraft seit 1. August 2012

⁴ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2016, A 2018, 525; in Kraft seit 1. August 2018